

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung im Gebiet
der Stadt Paderborn vom 12.03.1997

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 - Begriffsbestimmungen
- § 2 - Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 - Schutzvorrichtungen
- § 4 - Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 5 - Tiere
- § 6 - Kinderspielplätze
- § 7 - Verunreinigungsverbot
- § 8 - Abfallbehälter/Sammelbehälter
- § 9 - Hausnummern
- § 10 - Öffentliche Hinweisschilder
- § 11 - Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 12 - Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit
- § 13 - Aufstellen von Wohnwagen, Zelten u. ä. Wohngelegenheiten
- § 14 - Werbung, Wildes Plakatieren
- § 15 - Brauchtumsfeuer
- § 16 - Ausnahmen, Erlaubnisse
- § 17 - Ordnungswidrigkeiten
- § 18 - Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- *4) Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274), und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV NRW S. 622) wird von der Stadt Paderborn als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Paderborn vom 22.09.2008 mit Zustimmung der Bezirksregierung Detmold vom 30.07.2008 für das Gebiet der Stadt Paderborn folgende Verordnung erlassen:

*4)

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

- *4) (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden. Verhaltenspflichtige sind alle, die für das eigene Verhalten, für das Verhalten anderer (Personen/Tiere) oder für den Zustand von Sachen verantwortlich sind. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtverpflichtete.

(2) Abs. 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 II StVO einschlägig.

*4)

§ 3

Schutzvorrichtungen

(1) Grundstückseinfriedigungen müssen so hergestellt und erhalten werden, dass die Benutzerinnen und Benutzer öffentlicher Verkehrsflächen hierdurch nicht behindert oder gefährdet werden. Vor allem dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedigungen nicht so angebracht werden, dass sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können.

(2) In den Verkehrs- bzw. Anlagenraum aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden u. ä. oder sonst hineinragende Gegenstände, wie Schaukästen und Warenautomaten, müssen so angebracht sein und bedient werden, dass die Benutzerinnen und Benutzer öffentlicher Verkehrsflächen hierdurch nicht behindert oder gefährdet werden.

(3) Fahnen, Schriftbänder, Girlanden u. ä. auf den Anliegergrundstücken dürfen nicht mit Einrichtungen und Benutzerinnen und Benutzern im Verkehrs- oder Anlagenbereich in Berührung kommen können.

(4) Die ohne besondere Einfriedigung an die Verkehrsfläche oder an eine Anlage angrenzenden bzw. im Verkehrs- oder Anlagenbereich gelegenen Keller- und Versorgungsschächte sowie ähnliche Öffnungen müssen mit festen Abdeckungen versehen sein. Sie sind so anzubringen und zu erhalten, dass Benutzerinnen und Benutzer der Verkehrsfläche/Anlage nicht gefährdet werden können.

§ 4

Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

*4)

(2) Es ist insbesondere untersagt, in den Anlagen und auf Verkehrsflächen

1. unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. sich zum Zwecke des Alkoholgenusses aufzuhalten, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigt wird;
4. sich mit mehreren Personen anzusammeln, sofern dadurch andere gestört oder belästigt werden;
5. in aggressiver Form oder unter Einsatz von Kindern oder Tieren zu betteln;
6. zu übernachten, Feuer anzulegen oder zu grillen;
7. sichernde Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;

- 8. unbefugt Fahrzeuge sowie andere Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
- 9. Hydranten, Schachtdeckel, Einlauföffnungen von Kanälen, Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Feuermelde- o. ä. Anlagen vermitteln sowie sonstige öffentliche Einrichtungen dieser Art zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.

*2)

§ 5 Tiere

(1) Hunde sind an der Leine zu führen

- a) im räumlichen Zusammenhang bebauter Ortsteile auf Verkehrsflächen und in Anlagen im Sinne des § 1,
- b) außerhalb bebauter Ortsteile
 - in Anlagen, die dem Sport, dem Spiel oder der Erholung dienen,
 - auf anderen Flächen, soweit der Leinenzwang durch besondere Beschilderung vorgeschrieben ist,
- c) in öffentlichen Verkehrsmitteln.

*3) Darüber hinaus gelten hinsichtlich des Leinenzwanges die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 Landeshundegesetz aufgeführten allgemeinen Pflichten und für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen zusätzlich § 5 Abs. 2 Landeshundegesetz..

(2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(3) Wildlebende Tauben, Wasservögel (z. B. Enten, Schwäne, Blesshühner) und Fische dürfen nicht gefüttert werden.

*4) (4) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

*4) (5) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 16 unberührt.

(6) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Diensthunde für Behörden, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes und Blindenführhunde. Für Behindertenbegleithunde, Herdengebrauchshunde und brauchbare Jagdhunde gelten die nach dieser Verordnung bestimmten Anleinplichten im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes nicht.

§ 6 Kinderspielplätze

(1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

- *4) (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- *4) (3) Die Benutzung der Kinderspielplätze ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- *4) (5) Der Konsum von alkoholischen Getränken oder Rauschmitteln auf Kinderspielplätzen ist untersagt.
- *4) (6) Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten auch für Schulhöfe.

§ 7 Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist,
- *4) 3. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat die Verursacherin oder der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
4. das Bemalen, Beschriften, Besprühen und Verunstalten von Verkehrsflächen und Anlagen.

(2) Das Reinigen von Kraftfahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen darf nur mit klarem Wasser erfolgen. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder das Grundwasser gelangen können, sind verboten.

- *4) (3) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 m die Rückstände einzusammeln.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8

Abfallbehälter/Sammelbehälter

(1) Im Haushalt anfallender Müll sowie gewerbliche Abfälle dürfen nicht in die an den Verkehrsflächen und in den Anlagen aufgestellten Abfallbehälter gefüllt werden.

(2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier u. ä. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.

- *4) (3) Wer Altmaterialsammlungen veranlasst, ist verpflichtet, das Altmaterial in den von ihr oder ihm bezeichneten Gebieten zu dem angekündigten Termin einzusammeln. Der Termin ist so zu wählen, dass Bereitstellen und Einsammeln in den Ablauf eines Tages zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang erfolgen können. Bis zur Übernahme des Altmaterials bleibt die oder der Abgebende verantwortlich.

§ 9

Hausnummern

- *4) (1) Jedes Haus ist von der Eigentümerin oder vom Eigentümer oder der Nutzungsberechtigten oder dem Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedigung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedigung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

(3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von 1 Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Hausnummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 10

Öffentliche Hinweisschilder

- *4) (1) Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucherinnen oder Nießbraucher und Besitzerinnen oder Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispiels-

weise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebesert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die oder der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.

(2) Es ist untersagt, die in Abs. 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

*4)

§ 11

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

(1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übel riechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes NRW so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.

(2) Übelriechende und Ekel erregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und außen sauberen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

§ 12

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit

*4) (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 Landes-Immissionsschutzgesetz NRW folgende Ausnahmen allgemein zugelassen:

1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 02:00 Uhr;

2. für die Volksfeste und Jahrmärkte (Lunapark, Frühlingsfest, Dorffest, Schloßfest, Großlibori, Herbstlibori) und für die Straßenfeste bis 23:00 Uhr;

3. für die Schützenfeste und traditionellen Heimatfeste bis 03:00 Uhr.

(2) Die Ausnahmen unter 2. und 3. sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten ist nur bis 23.00 Uhr erlaubt.

§ 13

Aufstellen von Wohnwagen, Zelten u. ä. Wohngelegenheiten

(1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.

(2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 14

Werbung, Wildes Plakatieren

*4) (1) Es ist verboten, unbefugt

1. auf Verkehrsflächen und in Anlagen, insbesondere an Lichtmasten, Lichtsignalanlagen, Schaltkästen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und sonstigen Anlagen und Einrichtungen der Stadt, der Versorgungsbetriebe, der Verkehrsbetriebe und der Deutschen Post AG, an Abfallbehältern und Altmaterial-Sammelcontainern, Brückengeländern sowie an Bäumen und Kraftfahrzeugen und anderen für diese Zwecke nicht gedachten Gegenständen und Einrichtungen;
2. an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen hin gelegenen Einfriedigungen, Hauswänden und sonstigen Anlagen und Einrichtungen,

Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften bzw. Werbeanlagen, Veranstaltungs- und Firmenhinweise u. ä. anzubringen oder diese zu verteilen oder durch Überklebungen, Übermalungen o. ä. auf zugelassenen Werbeträgern, Plakate und sonstige Werbungen und Hinweise Dritter abzudecken.

Der Angrenzungsbereich im Sinne von Nr. 2 schließt Standorte auf Privatgrundstücken bis zu einem Abstand von 10 m, gemessen vom äußeren Rand der Verkehrsfläche bzw. Anlage, ein.

(2) Das Verbot gilt nicht für die von der Stadt Paderborn konzessionierten Werbeträger, für erlaubte Sondernutzungen und für bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen (Träger und Plakate) dürfen in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.

*4)

§ 15

Brauchtumsfeuer

(1) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausgerichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z. B. Osterfeuer, Martinsfeuer, Johannisfeuer.

(2) Brauchtumsfeuer sind der örtlichen Ordnungsbehörde spätestens 2 Wochen vor dem Abbrenntermin telefonisch oder schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Anzeige nach Abs. 2 muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchten;
2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(en);
3. Ort, Datum und Uhrzeit des Brauchtumsfeuers;

4. Entfernung der Abbrennstelle zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen;
5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials;
6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Feuerlöscher, Handy für Notruf);

(4) Im Rahmen der Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.

(5) Zum Schutz von Tieren ist das Abbrennmaterial am Tage des Entzündens umzuschichten.

(6) Beim Abbrennen sind ausreichende Sicherheitsabstände von Gebäuden und Verkehrsflächen einzuhalten. Als Mindestabstand sind 50 m vorzusehen. Auf Antrag können Ausnahmen zugelassen werden.

Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen abgebrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der zuständigen Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

(7) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei über 18 Jahre alten Personen beaufsichtigt werden. Diese dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.

Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.

(8) Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder den Vorschriften entsprechend zu entsorgen.

§ 16

Ausnahmen, Erlaubnisse

*4) (1) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

(2) Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis und die Bewilligung einer Ausnahme nach dieser Verordnung ist die Stadt Paderborn als örtliche Ordnungsbehörde.

(3) Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere durch erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

*4)

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2;
2. die Schutzvorrichtungspflicht gem. § 3;
3. die Schutz- sowie die allgemeinen Verhaltenspflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 4;
4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und des Führens von Hunden, des Kastrations- und Kennzeichnungsgebots für freilaufende Katzen sowie die Fütterung von Tieren gem. § 5;
5. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen sowie des dortigen unberechtigten Aufenthalts zum Konsum von alkoholischen Getränken oder Rauschmitteln gem. § 6;
6. das Verunreinigungsverbot gem. § 7;
7. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll sowie des Nichteinsammelns von Altmaterial gem. § 8;
8. die Hausnummerierungspflicht gem. § 9;
9. die Duldungspflicht gem. § 10;
10. das Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten u. ä. Wohngelegenheiten gem. § 13;
11. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 14

verletzt.

(2) Ordnungswidrig gem. § 17 Landes-Immissionsschutzgesetz NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 11 verletzt, oder

2. der Ausnahmeregelung des § 12 zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig gem. § 17 Abs. 1 Buchstabe d Landes-Immissionsschutzgesetz NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer oder mehrerer Bestimmungen des § 15 zuwider handelt.

(4) Verstöße gegen diese Verordnung können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 i. d. F. vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Gleichzeitig wird gem. § 31 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274), die Einziehung der durch die Zuwiderhandlung gewonnenen oder erlangten Gegenstände angedroht.

(5) Ordnungswidrig handelt auch, wer einen Dritten veranlasst, eine Ordnungswidrigkeit im Sinne dieser Verordnung zu begehen

§ 18

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Paderborn vom 23. April 1990 außer Kraft.

in Kraft ab 04.04.1997

- *1) Fassung nach der Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 30.06.2000, in Kraft ab 01.07.2000
- *2) Fassung nach der Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 16.10.2000, in Kraft ab 25.10.2000
- *3) Fassung nach der Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 11.03.2003, in Kraft ab 16.03.2003
- *4) Fassung nach der Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 06.11.2008, in Kraft ab 08.11.2008